

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Bremen, den 22.04.2025
- Referat 23 -

Beabsichtigte Errichtung und Betrieb eines Sekundärrohstoffzentrums auf dem Grundstück Kap-Horn-Str. 30 in 28 237 Bremen für die Behandlung, die zeitweilige Lagerung und den Umschlag von Ersatzbrennstoffen, Gewerbeabfällen, Altholz und Eisen- oder Nichteisenschrotten

1. Allgemeines

Vorhabenträgerin:
Nehlsen AG, Wilhelm-Karmann-Straße 5, 28357 Bremen

Vorhaben:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Ersatzbrennstoffen, Gewerbeabfällen, Altholz von Eisen- und Nichteisen. Die Lagermenge beträgt maximal 26.054 Mg für nicht gefährliche Abfälle und 1.876 Mg für gefährliche Abfälle

Kurzbeschreibung:
An dem Standort Kap-Horn Straße 30 in 28357 Bremen sollen Abfälle behandelt, gelagert und umgeschlagen werden. Die Behandlungsanlage besteht aus einer Aufbereitungsanlage für die Herstellung von Ersatzbaustoffen, Gewerbeabfällen, Altholz. Umgeschlagen werden Eisen- und Nichteisenschrotte. Diese werden zum Zweck der Transportoptimierung verpresst. Weiterhin sollen Abfälle zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden. Ziel des Anlagenbetriebs ist die vorbereitende Behandlung für eine Wiederverwertung wertvoller Rohstoffe.

2. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

Antrag der Firma Nehlsen AG, Wilhelm-Karmann-Straße 5, 28357 Bremen vom 31.01.2024, zuletzt geändert am 04.04.2025. Die Antragstellerin hat sich in Kapitel 14.2. dieses Antrags ausführlich mit den Anforderungen des UVPG für die Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 UVPG) auseinandergesetzt.

3. Rechtsgrundlagen

Die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Abfallaufbereitungsanlage bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11.2.3 EG, 8.11.1.1EG, 8.11.2.4V, 8.11.2.1EG, 8.12.3.1G, 8.12.2V, 8.12.1.1EG, 8.15.1G, 8.15.3V des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht (§ 5 Abs. 1 S. 1 UVPG). Die Feststellung trifft die Behörde u. a. auf Antrag des Vorhabenträgers (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG). Die Vorhabenträgerin hat diesen Antrag am 31.01.2024 gestellt und gleichzeitig der Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung der Vorprüfung geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des

Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen sind für ihre Zwecke geeignet (vgl. § 7 Abs. 4 UVPG).

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. UVPG i. V. m. Ziffer 8.7.1.1. der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Gemäß Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG bedürfen Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr einer UVP-Vorprüfung. Ein solches Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit einem „A“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden muss (§ 7 Abs. 1 UVPG). Vorliegender Antragsgegenstand ist unter anderem auch ein Schrotturnschlag mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 1.500 Tonnen sowie eine Vorbehandlung.

4. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG). Sie kann ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (§ 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG).

Umweltauswirkungen:

4.1. Merkmale des Vorhabens

Mit dem Vorhaben wird ein Grundstück für abfallwirtschaftliche Zwecke genutzt, das in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Hafengebiet liegt und bisher industriell genutzt wurde. Es kommen überwiegend mechanische Verfahren wie das Sortieren, Sieben, Sichten Trennen und Zerkleinern in einer Halle zum Einsatz. Die zugelassenen Abfallarten bestehen weit überwiegend aus nicht gefährlichen Abfällen. Ein Zusammenwirken mit anderen Verfahren ist nicht zu erwarten. Natürliche Ressourcen wie Trinkwasser werden - wenn überhaupt - nur in geringem Umfang genutzt. Mit dem beantragten Verfahren soll ein Sekundärrohstoffzentrum errichtet und betrieben werden, in dem Abfälle so aufbereitet werden, dass sie als

Sekundärrohstoffe für verschiedene Einsatzzwecke nutzbar gemacht werden, um so Primärrohstoffe zu substituieren.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen werden durch die Vorgaben des Standes der Technik mit der Genehmigung auf ein Mindestmaß reduziert. Über das übliche Maß in industriellen Anlagen hinausgehende Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Katastrophen sind nicht erkennbar. Ebenso sind von der Anlage ausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit nicht erkennbar. Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz sind über das üblicherweise durch gewerbliche Tätigkeiten hinausgehende Maß nicht zu erwarten.

4.2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem im Bebauungsplan als Hafengebiet ausgewiesenen Gebiet. Am dortigen Standort sind sämtliche Ver- und Entsorgungsanschlüsse (Wasser, Abwasser, Strom, Gas) vorhanden. Die verkehrstechnische Erschließung über Straßen und den Schienenverkehr ist gewährleistet. Der Standort wurde bisher bereits industriell genutzt. Er wurde nicht für Siedlung, Erholung, Landwirtschaft oder öffentlichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung genutzt. Der Standort verfügt nicht über einen Reichtum an natürlichen Ressourcen. Es handelt sich nicht um ein ökologisch empfindliches Gebiet im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

4.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der vorgesehenen Anlage auf die Schutzgüter (vgl. § 2 Abs.1 UVPG) werden im Normalbetrieb der Anlage als geringfügig bewertet, da sich in der Umgebung der Anlage ein Hafengebiet befindet und die nächste Wohnbebauung mehr als 500 700 m entfernt ist. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Anlagensicherheit und Anlagenüberwachung werden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Zwischenfällen und die Auswirkungen etwaiger Zwischenfälle auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG erheblich minimiert.

5. Ergebnis der Vorprüfung:

Nach überschlägiger Prüfung ist bei dem beabsichtigten Vorhaben nicht davon auszugehen, dass es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG)). Es wird daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrag


Olschowski